

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
18.12.2014

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Niederschrift -Bürgerinfo-	3
Vorlagendokumente	19
TOP Ö 7 Gemeinsame Beschaffung eines Heißwasserunkrautbekämpfungsystems	19
Wave-High Series 75/30 1184/2014	19



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum	Beginn	Ende	Ort
Donnerstag, 18.12.2014	20:00 Uhr	22:00 Uhr	im Sitzungssaal, Rathaus

Hinweis: Wir bitten um Verständnis, dass aus Datenschutzgründen evtl. Passagen im Vergleich zum offiziellen Protokoll nicht enthalten sein könnten.

Anwesenheitsliste:

1. Bürgermeister

Fath, Marcel

Mitglieder

Franke, Bernhard

Fuchs, Günter

Gerer, Josef Fraktionsvorsitzender der CSU

Junghans, Jürgen

Kloiber, Ludwig

Mittl, Josef

Nold, Ernst Dr.

Rapf, Günther

Scherbaum, Margarete

Scherer, Hans

Schöpe-Stein, Hildegard

Stadler, Wolfgang

Stang, Andrea Fraktionsvorsitzende der Freien

Wähler

Streibl, Susanne

Trzcinski, Rolf Dr. Fraktionsvorsitzender der

SPD

Weber, Gerhard

Weßner, Hildegard

Schriftführerin

Reichel, Irene

Weitere Anwesende:

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder

Amorth, Andreas

Dinauer, Inge

Reischl, Bernhard



Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters
- 1.1 Containeranlage für Asylbewerber
- 1.2 Ganztageszug an der Grundschule
- 1.3 Haushaltsplan 2015
- 2 Rechtliche Informationen zu Bürgerbegehren nach Art. 18 a GO, Bürgeranträgen nach Art. 18 b GO und Eingaben und Beschwerden (Petitionen) nach Art. 56 Abs. 3 GO
Vorlage: 1182/2014
- 3 Vorstellung des Breitbandpaten
Vorlage: 1183/2014
- 4 Interkommunaler sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft;
Bürgerantrag nach Art. 18 b GO auf Widerspruch zu o.g. Teilflächennutzungsplan und Ausscheiden der Gemeinde aus dem interkommunalen Verbund zur Erstellung des Teilflächennutzungsplans
Vorlage: 1185/2014
- 5 Interkommunaler sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft;
Bürgerantrag nach Art. 18 b GO auf Herausnahme der Konzentrationsfläche auf Fl.Nr. 2704, Gem. Kollbach
Vorlage: 1176/2014
- 6 Teilflächennutzungsplan Windkraft der Gemeinde Fahrenzhausen;
Bürgerantrag nach Art. 18 b GO auf Widerspruch zu o.g. Teilflächennutzungsplan als betroffene Nachbargemeinde
Vorlage: 1186/2014
- 7 Gemeinsame Beschaffung eines Heißwasserunkrautbekämpfungsystems
Vorlage: 1184/2014
- 8 Abberufung des bisherigen stellvertretenden Werkleiters des Eigenbetriebs Petershausen; Neubestellung des stellvertretenden Werkleiters des Eigenbetriebs der Gemeinde Petershausen
Vorlage: 1177/2014
- 9 Sonderumlage für die Schutzgemeinschaft Erding-Nord, Freising und Umgebung e.V.
Vorlage: 1178/2014
- 10 Aufbau und Finanzierung des MINT-Campus Dachau (MCD)
Vorlage: 1181/2014
- 11 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 27.11.2014
- 12 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 30.10.2014 , deren Geheimhaltung weggefallen ist
- 13 Sonstiges und Anregungen
- 13.1 Radweg nach Glonnbercha
- 13.2 Kahlschlag von Gehölzen
- 13.3 Duldungsvertrag Waldkindergarten
- 13.4 Pflege von Feldgehölzen



13.5 Evtl. Veränderungssperre beim Gasthaus in der Bahnhofstraße



1. Bürgermeister Marcel Fath eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

1 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters

1.1 Containeranlage für Asylbewerber

Frau Gemeinderätin Hildegard Schöpe-Stein fragte in der letzten Sitzung nach dem Sachstand. Herr Bürgermeister Fath erläutert, dass er der Aufhebung des Pachtvertrags für die Nutzung als Jugendplatz zugestimmt habe. Allerdings habe er gegenüber dem LRA mitgeteilt, dass die Gemeinde keinesfalls die Rückbaukosten der Anlage übernehmen wird.

1.2 Ganztageszug an der Grundschule

Nach dem die Gemeinde keinen Termin zur Besprechung der weiteren Vorgehensweise bei der Regierung von Oberbayern erhält, wird sie ein Grobkonzept zum Umbau der Schule erstellen lassen und dieses im Januar im Gemeinderat vorstellen. Danach soll es bei der Regierung eingereicht werden.

1.3 Haushaltsplan 2015

Die Vorbereitung zum Haushaltsplan 2015 findet in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.02.2015 statt, der Beschluss über den Haushalt soll dann in der Gemeinderatssitzung am 26.02.2015 erfolgen.



2 **Rechtliche Informationen zu Bürgerbegehren nach Art. 18 a GO, Bürgeranträgen nach Art. 18 b GO und Eingaben und Beschwerden (Petitionen) nach Art. 56 Abs. 3 GO**

Sachverhalt:

In den letzten Monaten sind mehrere Bürgeranträge nach 18 b GO in der Gemeinde eingegangen. Auch haben sich einzelne Bürger direkt an den Gemeinderat gewendet. Um Bürgern und Gemeinderat eine klare Unterscheidung der verschiedenen Beteiligungsformen zu ermöglichen, wird über die unseren Bürgern zur Verfügung stehenden Instrumente informiert. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen werden gegenübergestellt. Insbesondere wird hier auf Bürgerbegehren, Bürgeranträge und Eingaben und Beschwerden (sog. Petitionen) eingegangen.

Darüber hinaus können sich Gemeindebürger in der Bürgerversammlung (Art. 18 Abs. 2GO) an den Bürgermeister wenden und Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten stellen. Die Empfehlungen aus der Bürgerversammlung sind innerhalb von 3 Monaten im Gemeinderat zu behandeln (Art. 18 Abs. 4GO).

	Bürgerbegehren	Bürgerantrag	Petition
Formelle Voraussetzungen			
Antragsrecht	Gemeindebürger (Wahlberechtigte zur Kommunalwahl am Tag des Einreichens des Bürgerbegehrens Art. 18 a Abs. 1 und 5 GO) Prüfung der Unterschriftsberechtigung anhand des von der Gemeinde angelegten Bürgerverzeichnisses	Gemeindebürger (Wahlberechtigte zur Kommunalwahl am Tag des Bürgerantrags Art. 18 b Abs. 3 GO)	Jeder Gemeindebürger, auch weitergehend gem. Art. 17 GG jedermann und inländische jur. Personen, unabhängig davon, ob sich ihr Sitz oder Niederlassung im Gemeindegebiet befindet
Quorum	Unterzeichnung von 10 % der Gemeindebürger in Gemeinden bis 10.000 EW (Art. 18 a Abs. 6 GO)	1 % der Gemeindeeinwohner (Art. 18 b Abs. 3 GO)	Nicht erforderlich
Vertretung	Benennung von 3 Personen, die die Unterzeichnenden vertreten (Art. 18 a Abs. 4 GO)	Benennung von 3 Personen, die die Unterzeichnenden vertreten (Art. 18 b Abs. 2 GO)	Nicht erforderlich



	Bürgerbegehren	Bürgerantrag	Petition
Fragestellung	Muss mit ja bzw. nein beantwortbar sein (Art. 18 a Abs. 4 GO)	Keine besonderen Formulierungsvorschriften	Keine besonderen Formulierungsvorschriften
Sonstige Voraussetzungen		Es darf innerhalb eines Jahres kein Antrag gestellt worden sein, der dieselben Angelegenheiten zum Inhalt hatte (Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 GO)	
Materielle Voraussetzungen			
Gegenstand	Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 18 a Abs. 1 GO)	Gemeindliche Angelegenheit (Art. 18 b Abs. 1 GO) und ansonsten mit der Rechtsordnung vereinbar	Keine Aussage dazu, aber Gemeinde kann sich nur mit gemeindlichen Angelegenheiten befassen
Ausnahmen-> keine Zulässigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bgm. unterliegen • Fragen der inneren Orga der Verwaltung • Rechtsverhältnisse der GR-Mitglieder, der Bürgermeister, der Gemeindebediensteten, • Haushaltssatzung (Art. 18 a Abs. 3 GO) 		
Frist zur Prüfung der Zulässigkeit	Unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichen des Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO)	innerhalb eines Monats nach Einreichen des Bürgerantrags (Art. 18 b Abs. 4 GO)	In angemessener Frist
Zuständiges Gremium zur Entscheidung über Zulässigkeit	Gemeinderat	Das für die Behandlung zuständige Gemeindeorgan (Art. 18 b Abs. 4 GO), da durch Geschäftsordnung keine entsprechende Befugnis übertragen wurde, ist in Petershausen der Gemeinderat zuständig	Das für die Behandlung nach der Geschäftsverteilung zuständige Organ, entweder GR, Ausschuss oder Verwaltung (Unabhängig von der Formulierung in Art. 56 Abs. 3 GO, dass sich der Petent an den Gemeinderat wenden kann, ergibt sich die Frage wer über die Eingabe entscheidet, aus Art. 29 und 30 GO)



	Bürgerbegehren	Bürgerantrag	Petition
Rechtsfolgen nach Feststellung der Zulässigkeit	Bürgerentscheid muss innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Zulässigkeit an einem Sonntag durchgeführt werden (Art. 18 a Abs. 9 GO–s. auch Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren – BBS- vom 28.04.2009)	Behandlung des Bürgerantrag durch das hierfür zuständige Gemeindeorgan – d.h. es kann auch ein Ausschuss sein – innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Zulässigkeit (Art. 18 b Abs. 5 GO)	Behandlung vom zuständigen Organ in angemessener Frist Hier nicht gemeint: Frist nach § 22 GeschO (2 Monate) für den GR, diese gilt nur Innverhältnis für Anträge aus dem Gemeinderat
	Sperrklausel: zwischen Feststellung Zulässigkeit und Bürgerentscheid darf keine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung mehr getroffen werden	Keine Sperrklausel	Keine Sperrklausel
Ansprüche der Antragsteller	Anspruch auf Durchführung des Bürgerentscheids in der o.g. Frist	Anspruch auf Behandlung im zuständigen Gremium, jedoch nicht auf Entscheidung im Sinne des Antrags	Anspruch auf Entgegennahme, sachliche Prüfung und Beantwortung der Petition durch die zuständige Stelle (Art. 17 GG, Art. 115 BV) Kein Anspruch auf Entscheidung im Sinne der Petition oder Tätigwerden in der Sache
Sonstiges	Der Gemeinderat hat unabhängig von dem Quorum die Möglichkeit ein Ratsbegehren zu beschließen (Art. 18 a Abs. 2 GO), d.h. dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises ein Bürgerbegehren stattfindet		

Diese Info wird auf die Webseite gestellt. Herr Bürgermeister Fath möchte die Petitionen vorerst nichtöffentlich beraten.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschluss:

zur Kenntnis genommen



3 Vorstellung des Breitbandpaten

abgesetzt

4 Interkommunaler sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft; Bürgerantrag nach Art. 18 b GO auf Widerspruch zu o.g. Teilflächennutzungsplan und Ausscheiden der Gemeinde aus dem interkommunalen Verbund zur Erstellung des Teilflächennutzungsplans

Sachverhalt:

Bei der Gemeinde Petershausen wurde am 10.12.2014 ein Bürgerantrag i.S.v. Art. 18 b GO auf Widerspruch zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Gemeinde Petershausen und auf Ausscheiden der Gemeinde Petershausen aus dem interkommunalen Verbund zum Erstellen des Teilflächennutzungsplans eingereicht. Der Gemeinderat hat den Antrag auf formelle und materielle Zulässigkeit zu prüfen.

1. Formelle und materielle Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerantrags/Fristen/Zuständigkeiten:

Gemäß Art. 18 b Abs. 1 GO können die Gemeindebürger beantragen, dass das zuständige Gemeindeorgan eine gemeindliche Angelegenheit behandelt (Bürgerantrag). Das zuständige Organ hat innerhalb eines Monats über die Zulässigkeit des Bürgerantrags zu entscheiden (Art. 18 b Abs. 4 GO). Wird der Bürgerantrag zugelassen, ist er innerhalb von drei Monaten im zuständigen Gremium zu behandeln (Art. 18 b Abs. 5 GO). Es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf Entscheidung im Sinne des Bürgerantrags, sondern nur auf Behandlung, sofern die Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen.

Da keinem Ausschuss die Entscheidung über die Zulassung eines Bürgerantrags übertragen wurde, obliegt die Entscheidung dem Gemeinderat. Der Antrag ging am 10.12.2014 ein, die GR-Sitzung findet heute, am 18.12.2014 statt, die Monatsfrist nach Art. 18 b Abs. 4 GO wird daher gewahrt. Falls der Gemeinderat den Bürgerantrag zulässt, kann sich der Gemeinderat damit befassen, da dieser über Flächennutzungspläne entscheidet.

Formelle Prüfung der Zulässigkeit:

- 3 vertretungsberechtigte Personen für den Bürgerantrag (Art. 18 b Abs. 2 Satz 1 GO): **erfüllt**
- Antrag von mind. 1 % der Gemeindeeinwohner unterzeichnet (berechtigt zur Unterschrift sind alle für die Kommunalwahl berechtigten Gemeindebürger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags-Art. 18 b Abs. 3 GO): **erfüllt → 75 gültige Unterschriften von 6344 Gemeindeeinwohnern**
- Es wurde kein Antrag innerhalb eines Jahres seit der Einreichung des Antrags gestellt, der dieselben Angelegenheiten zum Inhalt hatte (Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 GO): **erfüllt**

Fazit:

Die formellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerantrags liegen vor.



Materielle Prüfung der Zulässigkeit:

Handelt es sich um eine gemeindliche Angelegenheit i.S.d. Art. 18 b Abs. 1 GO und ist er auch sonst mit der Rechtsordnung vereinbar (Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Rd.Nr. 9 zu Art. 18 b GO)?

Die Flächennutzungsplanung eine gemeindliche Angelegenheit. Insbesondere, ob man interkommunal agiert und ob man einen Flächennutzungsplan aufstellt oder nicht, ist Sache der Gemeinde. Allerdings ist ein Widerspruch gegen den Flächennutzungsplan gemäß Art. 82 Abs. 4 Nr. 2 BayBO (neu) nur gegen Flächennutzungspläne möglich, die vor dem 21.11.2014 rechtskräftig wurden (Art. 82 Abs. 4 Nr. 1 BayBO). Dies ist hier nicht der Fall. Der Flächennutzungsplan ist noch im Verfahren, allerdings kann die Gemeinde immer entscheiden, ob sie den Bauleitplan abschließt oder aus dem interkommunalen Verbund aussteigt. Der Antrag auf Widerspruch zu dem Teilflächennutzungsplan wird daher in dem Sinne ausgelegt, dass die Gemeinde Petershausen aus dem interkommunalen Verbund ausscheiden soll.

2. Fazit:

Die materiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerantrags liegen vor. Der Gemeinderat hat daher den Bürgerantrag zulassen. Der Gemeinderat muss sich mit dem Antrag innerhalb von 3 Monaten befassen (Art. 18 Abs. 4 GO). Auch unabhängig von dem Antrag muss sich der Gemeinderat in Hinblick auf die neue Rechtslage (sog. 10-H-Regelung) mit dem gesamten Teilflächennutzungsplan befassen. Um jedoch fundierte Entscheidungen zu treffen, sind vorab verschiedene rechtliche Klärungen und eine Abstimmung zwischen den Landkreisgemeinden erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschluss:

Der Gemeinderat legt den Bürgerantrag hinsichtlich des Widerspruchs zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Gemeinde Petershausen in dem Sinne aus, dass die Gemeinde aus dem interkommunalen Verbund zur Erstellung des Teilflächennutzungsplans ausscheiden soll.

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Bürgerantrag nach Art. 18 b GO auf Ausscheiden der Gemeinde Petershausen aus dem interkommunalen Verbund zum Erstellen des Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ formell und materiell zulässig ist. Er wird ihn innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 3 Monaten behandeln.

angenommen

Ja 18 Nein 0

5 Interkommunaler sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft; Bürgerantrag nach Art. 18 b GO auf Herausnahme der Konzentrationsfläche auf Fl.Nr. 2704, Gem. Kollbach

Sachverhalt:

Bei der Gemeinde Petershausen wurde am 26.11.2014 ein Bürgerantrag i.S.v. Art. 18 b GO auf Herausnahme der Konzentrationsfläche auf Fl.Nr. 2704, Gem. Kollbach aus dem sachlichen Teilflächennutzungsplan eingereicht. Der Gemeinderat hat den Antrag auf formelle und materielle Zulässigkeit zu prüfen.



3. Formelle und materielle Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerantrags/Fristen/Zuständigkeiten:

Gemäß Art. 18 b Abs. 1 GO können die Gemeindebürger beantragen, dass das zuständige Gemeindeorgan eine gemeindliche Angelegenheit behandelt (Bürgerantrag). Das zuständige Organ hat innerhalb eines Monats über die Zulässigkeit des Bürgerantrags zu entscheiden (Art. 18 b Abs. 4 GO). Wird der Bürgerantrag zugelassen, ist er innerhalb von drei Monaten im zuständigen Gremium zu behandeln (Art. 18 b Abs. 5 GO). Es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf Entscheidung im Sinne des Bürgerantrags, sondern nur auf Behandlung, sofern die Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen.

Da keinem Ausschuss die Entscheidung über die Zulassung eines Bürgerantrags übertragen wurde, obliegt die Entscheidung dem Gemeinderat. Der Antrag ging am 26.11.2014 ein, die GR-Sitzung findet heute, am 18.12.2014 statt, die Monatsfrist nach Art. 18 a Abs. 4 GO wird daher gewahrt. Falls der Gemeinderat den Bürgerantrag zulässt, kann sich der Gemeinderat damit befassen, da dieser über Flächennutzungspläne entscheidet.

Formelle Prüfung der Zulässigkeit:

- 3 vertretungsberechtigte Personen für den Bürgerantrag(Art. 18 b Abs. 2 Satz 1 GO): **erfüllt**
- Antrag von mind. 1 % der Gemeindeeinwohner unterzeichnet (berechtigt zur Unterschrift sind alle für die Kommunalwahl berechtigten Gemeindebürger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags-Art. 18 b Abs. 3 GO): **erfüllt → 92 gültige Unterschriften von 6314 Gemeindeeinwohnern**
- Es wurde kein Antrag innerhalb eines Jahres seit der Einreichung des Antrags gestellt, der dieselben Angelegenheiten zum Inhalt hatte (Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 GO): **erfüllt**

Fazit:

Die formellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerantrags liegen vor.

Materielle Prüfung der Zulässigkeit:

Handelt es sich um eine gemeindliche Angelegenheit i.S.d. Art. 18 b Abs. 1 GO und ist er auch sonst mit der Rechtsordnung vereinbar (Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Rd.Nr. 9 zu Art. 18 b GO)?

Die Flächennutzungsplanung eine gemeindliche Angelegenheit. Insbesondere Flächen für eine bestimmte Nutzung zu definieren, d.h. in diesem Fall, eine Fläche zur Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen zu machen oder nicht.

4. Fazit:

Die materiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerantrags liegen vor. Der Gemeinderat hat daher den Bürgerantrag zulassen. Der Gemeinderat muss sich mit dem Antrag innerhalb von 3 Monaten befassen (Art. 18 Abs. 4 GO). Auch unabhängig von dem Antrag muss sich der Gemeinderat in Hinblick auf die neue Rechtslage (sog. 10-H-Regelung) mit dem gesamten Teilflächennutzungsplan befassen. Um jedoch fundierte Entscheidungen zu treffen, sind vorab verschiedene rechtliche Klärungen und eine Abstimmung zwischen den Landkreis Gemeinden erforderlich.



Finanzielle Auswirkungen:

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Bürgerantrag nach 18 b GO auf Herausnahme der Konzentrationsfläche Fl.Nr. 2704, Gem. Kollbach aus dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft formell und materiell zulässig ist. Er wird ihn innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 3 Monaten behandeln.

angenommen

Ja 18 Nein 0

6 Teilflächennutzungsplan Windkraft der Gemeinde Fahrenzhausen; Bürgerantrag nach Art. 18 b GO auf Widerspruch zu o.g. Teilflächennutzungsplan als betroffene Nachbargemeinde

Sachverhalt:

Bei der Gemeinde Petershausen wurde am 10.12.2014 ein Bürgerantrag i.S.v. Art. 18 b GO auf Widerspruch zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Gemeinde Fahrenzhausen eingereicht. Der Gemeinderat hat den Antrag auf formelle und materielle Zulässigkeit zu prüfen.

5. Formelle und materielle Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerantrags/Fristen/Zuständigkeiten:

Gemäß Art. 18 b Abs. 1 GO können die Gemeindebürger beantragen, dass das zuständige Gemeindeorgan eine gemeindliche Angelegenheit behandelt (Bürgerantrag). Das zuständige Organ hat innerhalb eines Monats über die Zulässigkeit des Bürgerantrags zu entscheiden (Art. 18 b Abs. 4 GO). Wird der Bürgerantrag zugelassen, ist er innerhalb von drei Monaten im zuständigen Gremium zu behandeln (Art. 18 b Abs. 5 GO). Es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf Entscheidung im Sinne des Bürgerantrags, sondern nur auf Behandlung, sofern die Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen.

Da keinem Ausschuss die Entscheidung über die Zulassung eines Bürgerantrags übertragen wurde, obliegt die Entscheidung dem Gemeinderat. Der Antrag ging am 10.12.2014 ein, die GR-Sitzung findet heute, am 18.12.2014 statt, die Monatsfrist nach Art. 18 b Abs. 4 GO wird daher gewahrt. Falls der Gemeinderat den Bürgerantrag zulässt, kann sich der Gemeinderat damit befassen, da dieser über Flächennutzungspläne entscheidet.

Formelle Prüfung der Zulässigkeit:

- 3 vertretungsberechtigte Personen für den Bürgerantrag (Art. 18 b Abs. 2 Satz 1 GO): **erfüllt**
- Antrag von mind. 1 % der Gemeindeeinwohner unterzeichnet (berechtigt zur Unterschrift sind alle für die Kommunalwahl berechtigten Gemeindebürger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags-Art. 18 b Abs. 3 GO): **erfüllt → 75 gültige Unterschriften von 6344 Gemeindeeinwohnern**
- Es wurde kein Antrag innerhalb eines Jahres seit der Einreichung des Antrags gestellt, der dieselben Angelegenheiten zum Inhalt hatte (Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 GO): **erfüllt**

Fazit:

Die formellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerantrags liegen vor.



Materielle Prüfung der Zulässigkeit:

Handelt es sich um eine gemeindliche Angelegenheit i.S.d. Art. 18 b Abs. 1 GO und ist er auch sonst mit der Rechtsordnung vereinbar (Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Rd.Nr. 9 zu Art. 18 b GO)?

Die Stellungnahmen zu Flächennutzungsplanungen anderer Gemeinden ist eine gemeindliche Angelegenheit. Gemäß Art. 82 Abs. 4 Nr. 3 BayBO (neu) ist ein Widerspruch gegen den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Nachbargemeinde Fahrenzhausen bis 21.05.2014 möglich, da der Flächennutzungsplan Flächen festsetzt, die einen geringeren Abstand als 10 h zu den Wohngebäuden der Ortschaften Kollbach und Weißling haben (Art. 82 Abs. 4 Nr. 3 BayBO).

6. Fazit:

Die materiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerantrags liegen vor. Der Gemeinderat hat daher den Bürgerantrag zulassen. Der Gemeinderat muss sich mit dem Antrag innerhalb von 3 Monaten befassen (Art. 18 Abs. 4 GO).

Finanzielle Auswirkungen:

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Bürgerantrag nach Art. 18 b GO zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Gemeinde Fahrenzhausen formell und materiell zulässig ist. Er wird ihn innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 3 Monaten behandeln.

angenommen

Ja 18 Nein 0

7 Gemeinsame Beschaffung eines Heißwasserunkrautbekämpfungssystems

Sachverhalt:

Die Gemeinde Petershausen möchte gemeinsam mit den Gemeinden Röhrmoos, Vierkirchen und Weichs ein Heißwasserunkrautbekämpfungsgerät beschaffen.

Im Jahr 2014 wurde erstmals der Einsatz eines solchen Gerätes erprobt. Hier wurden Schotterflächen am Friedhof mit Heißwasser zur Unkrautbekämpfung besprüht.

Geplant ist die gemeinsame Beschaffung eines Wave-High Series 75/30. Das Gerät ist mit zwei Handlanzen mit je 30 Meter Schlauch ausgestattet und verfügt über einen 1000 Liter-Wassertank.

Für die Arbeit und den Transport wird zusätzlich ein Anhänger benötigt. Die Kosten belaufen sich auf ca. 48.000 € für das Gerät und ca. 3.000 € für den Anhänger.

Die mit Unkraut befallenen Stellen werden mit Heißwasser besprüht, die Pflanze verkümmert darauf hin. Der Einsatz von Pestiziden ist nicht mehr notwendig dadurch ist die Heißwasserlösung äußerst umweltschonend.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Betrag von 15.000 € wird im Haushalt 2015 mit aufgenommen



Beschluss:

Der Gemeinderat ermächtigt den Ersten Bürgermeister zum Abschluss der entsprechenden Verträge für den Ankauf eines Heißwasserunkrautbekämpfungsgerätes mit den Gemeinden Röhrmoos, Vierkirchen und Weichs und stellt hierfür 15.000 € brutto zur Verfügung.

angenommen

Ja 18 Nein 0

8 Abberufung des bisherigen stellvertretenden Werkleiters des Eigenbetriebs Petershausen; Neubestellung des stellvertretenden Werkleiters des Eigenbetriebs der Gemeinde Petershausen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gem. § 6 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen mit Wirkung vom 01.01.2015 Herrn Schleicher als stellvertretenden Werkleiter abzubrufen und Frau Schütz-Finkenzeller als neue stellvertretende Werkleiterin zu bestellen.

angenommen

Ja 15 Nein 3

9 Sonderumlage für die Schutzgemeinschaft Erding-Nord, Freising und Umgebung e.V.

Sachverhalt:

Die Schutzgemeinschaft hat in einer erweiterten Vorstandssitzung beschlossen die Finanzierung der Musterkläger gegen die 3. Startbahn weiter zu finanzieren. Aus diesem Grund ist eine Sonderumlage von 1.500 € pro Gemeinde erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die nicht geplanten Mehrausgaben von 1.500 € bei HHSt. 0.0000.6320 werden durch Mehreinnahmen bei der Einkommensteuerbeteiligung 0.9000.0100 gedeckt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Sonderumlage von 1.500 € an die Schutzgemeinschaft Erding-Nord, Freising und Umgebung e.V. zu leisten.

angenommen

Ja 18 Nein 0

10 Aufbau und Finanzierung des MINT-Campus Dachau (MCD)

Sachverhalt:

Im Landkreis Dachau soll ein Schülerforschungszentrum entstehen. Die Finanzierung des Zentrums wird über einen Träger- und Förderverein erfolgen.

Die Sparkasse und die Raiffeisenbank Dachau unterstützen das Projekt bereits mit 10.000 €. Darüber hinaus wird der Landkreis Dachau in den ersten beiden Jahren je 50.000 € zur Verfügung stellen.

Die Gemeinde Petershausen soll Mitglied im Förderverein werden. Hierzu ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von 300,00 € zu entrichten.



Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel werden in 2015 eingeplant

Beschluss:

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, eine Mitgliedschaft im Trägerverein MINT Campus Dachau (MCD) abzuschließen und bewilligt dafür die jährlich anfallenden 300 € Mitgliedsbeitrag.

angenommen

Ja 15 Nein 3

11 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 27.11.2014

Die Niederschrift wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.
Es ergehen hierzu keine Einwände.
Die Niederschrift wird genehmigt.

angenommen

Ja 18 Nein 0

Korrigiert durch Beschluss vom 22.01.2015: Frau Schöpe-Stein bemängelte, dass die öffentlichen Protokolle nicht vollständig im Internet abzurufen seien.

12 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 30.10.2014 , deren Geheimhaltung weggefallen ist

1. Der Antrag für die Erstellung des Klimaschutzkonzepts wurde an die Firma ecb GmbH&Co.KG in Prien am Chiemsee vergeben.
2. Der Erschließungsvertrag zum Gewerbegebiet Eheäcker mit der Sparkasse Dachau wurde genehmigt.

13 Sonstiges und Anregungen

13.1 Radweg nach Glonnbercha

Frau Gemeinderätin Hildegard Schöpe-Stein fragt nach dem Sachstand. Sie habe gehört, ein Eigentümer hätte seine Zusage zum Verkauf des Grundstücks wieder zurück gezogen.

Antwort:

Der Bau soll im Zuge der Erneuerung der Staatsstraße erfolgen. Herr Bürgermeister Fath wird sich jedoch noch mit der Angelegenheit vertraut machen und dann wieder berichten.



13.2 Kahlschlag von Gehölzen

Frau Gemeinderätin Margarete Scherbaum kritisiert den Kahlschlag von Gehölzen auf den Grundstücken des Eigentümers der Christbaumplantage. Da er seine Christbaumplantage erweitert hat, durfte er anscheinend an anderer Stelle abholzen. Zudem habe er, wohl um seine Christbaumplantage zu schützen, eine Videoüberwachung Richtung Gemeindestraße installiert und Wege abgesperrt. Sie fragt, ob das zulässig ist.

Antwort:

Die Rodungserlaubnis wird von der Forstverwaltung ausgestellt, vermutlich wird die Gemeinde darauf keinen Einfluss haben. Anders zu betrachten ist das Absperren von Wegen, falls es sich um öffentliche Wege handelt. Auch eine Videoüberwachung von gemeindlichen Straßen ist bedenklich, hier gibt es eine neue Gerichtsentscheidung.

Auf jeden Fall werden die Anliegen überprüft und über das Veranlasste berichtet.

13.3 Duldungsvertrag Waldkindergarten

Frau Gemeinderätin Hildegard Weißner fragt nach dem Sachstand.

Antwort:

Herr Bürgermeister Fath führt aus, dass der Vertrag eigentlich vom Landratsamt an uns gesandt werden sollte, leider liegt er derzeit noch nicht vor.

13.4 Pflege von Feldgehölzen

Herr Gemeinderat Hans Scherer berichtet, dass ein Bürger an ihn herangetragen habe, dass an einem Feldweg bei Asbach vom Bauhof komplett zurückgeschnitten wurde, dies sei zuviel der Pflege. Außerdem könnte man einen dort abgeschnittenen Baumstamm als Sitzgelegenheit verwenden.

Antwort:

Herr Gemeinderat Jürgen Junghans führte dazu aus, dass Hecken immer mal wieder verjüngt werden sollen, deswegen werden sie extrem gekürzt. Diese Hecke sei vor 4 Jahren letztmalig gepflegt worden und habe einen extremen Rückschnitt benötigt. Der Baumstamm sei zu schmal für eine Sitzgelegenheit, außerdem wäre dann die Gemeinde für die Verkehrssicherheit der Sitzgelegenheit verantwortlich.



13.5 Evtl. Veränderungssperre beim Gasthaus in der Bahnhofstraße

Frau Gemeinderätin Hildegard Schöpe-Stein fragt nach, ob wegen einem evtl. geplanten Hallen-neubau in der Bahnhofstraße an Stelle des Gasthauses in der Bahnhofstraße eine Verände-rungssperre erlassen werden soll.

Antwort:

Über dem Bauantrag zur Umnutzung der bestehenden Halle wird in einer der nächsten Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses entschieden.

Die Regierung von Oberbayern war nicht erfreut über den Abriss des Gasthauses. Zudem emp-fiehlt sie eine Überplanung des Gebiets an der Bahnhofstraße.

Allerdings gibt es derzeit einen Eigentümer, der sich an der Überplanung nicht beteiligen möchte.

Um 22:00 Uhr schließt 1. Bürgermeister Marcel Fath die Sitzung des Gemeinderates.

Marcel Fath
1. Bürgermeister

Irene Reichel
Schriftführerin

High Series 75/30

Professionelle Handeinheit für die gezielte Unkrautbekämpfung mit 100 % Heißwasser

Heißwasserzufuhr möglich!



**WEEDCONTROL
WITH 100%
HOT WATER**



**Sehr gutes Preis
Leistung Verhältnis**



**Umweltfreundlich
und nachhaltig**



**Geeignet für
jeden Untergrund**



WAVE WEED CONTROL

Alles in allem das Beste im Bereich Unkrautbekämpfung

WAVE bietet die beste Leistung

Die WAVE-Maschinen wurden für die Unkrautbekämpfung im Freien entwickelt. Aufgrund der Verwendung von Heißwasser und des niedrigen Ausströmdrucks eignet sich WAVE für alle Beläge und lose

Schüttungen. Sogar die Behandlung von Kunstrasen ist möglich. Mit dem niedrigen Ausströmdruck kann gezielt ohne Schäden bis an die Fassade heran gearbeitet werden.

Vorteile der WAVE High Series 75/30

- Sehr genaue und konstante Temperaturregelung (ca. 98 °C)
- Auch für die Hochdruckreinigung einsetzbar (z. B. für Mauern, Bänke und Kunstwerke)
- Nachhaltig und für den Außenbereich tauglich
- Sehr kompakte Bauweise, Montage auf nahezu jedem Fahrzeug möglich
- Kein Schaumzusatz erforderlich (Kostensparnis)
- Verursacht keine Belästigungen oder Beschädigungen und keine Brandgefahr
- Serienmäßig mit zwei Handlanzen für doppelte Besetzung ausgerüstet
- Ergonomische, leichte Handlanzen und Schläuche
- Anti-Kalk-Pumpe zur Vermeidung von Kalkablagerungen
- Einfaches Auf- und Abladen mit einem Gabelstapler
- Eigene Energieversorgung über Dieselmotor (kein externer Generator erforderlich)
- Verwendung von Oberflächenwasser möglich
- Unkrautbekämpfung mit hoher Kapazität mit 100 % Heißwasser
- Digitale, vollautomatische Temperatur- und Druckeinstellung
- 1- und 2-Mann-Bedienung möglich
- Flächen bleiben länger unkrautfrei und Unkraut wird nachhaltig zurückgedrängt, da die Pflanzen ihre Kraft verlieren

Standardspezifikationen

- Kapazität: 75 ha pro Saison
- 30 Liter pro Minute
- 2.750-5.500 m² pro Tag
- Antrieb/Heizung: Diesel
- Betriebsdruck Unkrautbekämpfung: 0-2 bar
- Betriebsdruck Reinigung: stufenlos einstellbar bis maximal 90 bar oder 125 bar (optional)
- Wassertemperatur: ca. 98 °C an der Lanze
- Brenner: 2 Stück (Diesel)
- Tankinhalt Brenner: 80 Liter
- Tankinhalt: Dieselmotor 40 Liter
- Schadstoffklasse des Kubota Dieselmotors: ABGASSTUFE IV B
- Schadstoffklasse der HL-Heizkessel: > EURO 6
- Inhalt Wassertank: 1.000 Liter, größere und kleinere Tankmodelle nach Wunsch montierbar, Kunststoff
- Temperaturregelung: elektronisch (digital, Touchscreen)
- Farbe: RAL 5010 (Sockel) und RAL 9006 (Abdeckung)
- Schlauch: 2 x 15 m (3 x 15 m Verläng. möglich)
- Schlauchverlängerung: bis maximal 60 m
- Heißwasserschlauchrollen: 2 Stück eingebaut, Edelstahl, 100 °C
- Handlanze: 2 Stück mit 20 cm Heißwasserhacke
- Gewicht: 585 kg
- Maße (L x B x H): 1351 x 1001 x 1314 mm

Optionale Sonderausstattung

- Oberflächenwasserpumpe: Wacker PG2 Pumpe einschl. Spezialfilter, 5 m Saugschlauch mit Schwimmer
- Handlanzen: 20/40/80 cm Heißwasserhacke mit Rädern
- Reinigungslanze mit Waschbürste
- Schmutzfräse
- Stechlanze gegen Riesenbärenklau



WAVE Europe B.V.
Turbinestraat 16A • 3903 LW Veenendaal
The Netherlands

+31 (0)318 469799
+31 (0)318 469998

info@waveunkrautbekaempfung.de
www.waveunkrautbekaempfung.de